

RS Vwgh 2004/3/26 2003/02/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2004

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §26 Abs1;

StVO 1960 §26 Abs2;

Rechtssatz

Bei Einsatzfahrten wird ein höheres als das sonst im Straßenverkehr übliche Risiko toleriert; dieses erhöhte Risiko kann aber nicht in Kauf genommen werden, wenn eine relativ lange Strecke bis zum Ort der Hilfeleistung zurückzulegen ist und die erforderliche Hilfeleistung auf andere, weniger gefährvolle Weise gewährt werden kann, wie etwa durch eine gleichartige Möglichkeit der Hilfeleistung durch eine wesentlich näher zum Ort der Hilfeleistung gelegene Einrichtung. In einem solchen Fall liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 StVO 1960 nicht vor (Hinweis OGH 8.10.1985, 2 Ob 36/85, dessen Rechtsansicht sich der VwGH anschließt). (Hier: Die Gesamtstrecke zwischen Flughafen Innsbruck und dem Abfahrtsort des gegenständlichen "potentiellen Einsatzfahrzeuges" betrug deutlich über 100 km.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003020214.X03

Im RIS seit

12.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at